

# Krautauer Zeitung.

Dinstag den 4. October

1864.

Nr. 227.

Die "Krautauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-

preis für einen Monat 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mtr., einzelne Nummern 5 Mtr.

Redaktion, Administration und Expedition: Krautauer Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergesparte Preise 5 Mtr., im Anzeigblatt für die erste Ein-  
richtung 5 Mtr., für jede weitere 3 Mtr. Siedelgebihr für jede Einschaltung 30 Mtr. — Insert-Bestellungen und  
Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement  
an das mit dem 1. October d. J. begonnene neue  
Jahr.

"Krautauer Zeitung."

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1864 beträgt für Krautau 3 fl. für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate vom  
Lage der Zusendung des ersten Blattes an werden  
für Krautau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35  
Mtr. berechnet.

Krautau, 4. October.

Einer Mittheilung der "Neuen Presse" zufolge wäre das auf der Conferenzsitzung von Sonnabend abends vorgelegte Project, die Angelegenheit der Liquidation der Entscheidung eines Schiedsgerichts anheimzugeben, von den deutschen Großmächten für unannehmbar erklärt worden und hätten lediglich den dänischen Bevollmächtigten eine Art Ultimatum mit der Forderung gestellt, Dänemark solle sich endlich in dieser Beziehung kategorisch äußern. Die dänischen Bevollmächtigten hätten ihre Regierung davon benachrichtigt und gestern (3. Okt.) erwartet sie eine entscheidende Antwort, nach deren Eintreffen sofort eine neue Conferenzsitzung stattfinden sollte. Bis heute scheint die Antwort jedoch nicht eingetroffen zu sein.

In Bezug auf die angeblich dem Herrn von Ahlfeldt übertragene Mission, Namen der Erbprinzen von Augustenburg mit der preußischen Regierung zu verhandeln, wird von Berliner Blättern bestimmt ver- sichert, daß kein offizieller Schritt geschehen ist, durch welchen Herr von Ahlfeldt als Bevollmächtigter legitimirt und angekommen wäre. Uebrigens waren schon oft Unterhändler in den Angelegenheiten der Herzogtümer in Berlin, die vom Erbprinzen oder von seinem Rathgeber so wenig ein vertrauliches als ein förmliches Mandat hatten, — Volontärs, die sich anheisig machten, die Bevölkerung, auch den Erbprinzen und seine Umgebung, für den oder jenen Plan, den sie vertreten und der preußischen Regierung annehbar zu machen bemüht sind, zu gewinnen. Natürlich haben auch solche Männer hier und da Zugang zu erlangen gewußt, sie sind angehört und entlassen worden, womit ihre Pläne einstweilen abgethan waren.

Es ist mehrfach von einer besonderen Verhandlung über die Erbfolge auch im Herzogthum Lauenburg die Rede. Es heißt nämlich, daß die beiden deutschen Großmächte darüber einig seien, die Geltendmachung irgendwelcher Erbansprüche auf ein Land, welches bereits zu wiederholten malen, ohne Berücksichtigung solcher Ansprüche, von einer Hand in die Andere übergegangen und von dem letzten Besitzer, der "Krone" Dänemark, an die deutschen Großmächte abgetreten worden, nicht zuzulassen, sondern dieses Land einfach als ein ihnen zu völlig freier Verfügung stehendes objet diplomatique zu betrachten und zu behandeln.

In St. Petersburg, schreibt die "Hamburger Börsenhalde", beginnt man die Ansicht, daß durch die neuzeitliche angebaute Familien-Verbindung zwischen dem dänischen und dem russischen Fürstenhaus dem Fuhr der Minister fort, als im Monat Juni d. J. Aufgegeben Däremarks sowohl in Deutschland wie in Skandinavien vorgebaut sei, damit der Sund nicht mehr in Fontainebleau befanden, den Kaiser von der einen künftig von einer großen Macht ausschließend beherrscht werde. Russland werde sich um den Besitz der Elbeherzogthümer, als eine rein deutsche Frage, wenig kümmern, wohl aber liege ihm die Eintracht der deutschen Großmächte und die hierin liegende Friedensbürgschaft am Herzen, weil darin eine Abwehr Napoleon'scher Gelüste und zugleich die so nothwendige Muße für den Ausbau der inneren Verhältnisse des großen Reiches geboten werde.

Es bestätigt sich, daß der Herzog von Grammont dem Grafen Rechberg die Convention vom 15. Sept. nicht mitgetheilt hat. Wenn bei der oft besprochenen Conferenz dieser beiden Staatsmänner, die, beilaufst gestagt, an einem im Auswärtigen Amte zum Empfang diplomatischer Vertreter nicht bestimmten Tage stattfand, irgend ein Actenstück zur Kenntniß des Grafen Rechberg gebracht wurde, so ist es wahrscheinlich das Rundschreiben gewesen, in welchem sich Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys den Chefs der in Paris accreditirten Missionen gegeben hat.

Der Pariser "Temps", der zuweilen inspirirt wird, bestätigt die gestern erwähnte Absendung eines Circulars des Herrn Drouyn de Lhuys an die französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-italienischen Vertrages. Das Document soll vom 23. oder 24. v. M. datirt sein und nur gewissermaßen eine Ergänzung der "sehr deutlichen und kategorischen" Erklärungen bilden, welche Herr Drouyn de Lhuys an die Vertreter Frankreichs im Auslande und die anderen französischen Agenten im Ausland bezüglich des französisch-ital

Zeitraum von zwei Jahren seine Hauptstadt verlege, da ja die Franzosen auch nur versprochen, innerhalb dieser Zeit Rom zu räumen. Man sieht wohl, daß namentlich der zweite Punkt dazu führen müßte, daß überhaupt gar nichts geschieht; es ließe dann die ganze Verhandlung auf ein ewiges wechselseitiges: „Geh du voran!“ hinaus.

Wie man aus Genua meldet, hat F. D. Guerazzi in dem demokratischen Verein von Livorno mehrere Vorträge über die Convention abgehalten und ist zu den folgenden Schlüssen gekommen: 1. der vorliegende Tractat vernichtet den Einigungskontrakt der Völker Italiens mit der piemontesischen Monarchie; 2. nicht das Parlament, sondern das ganze Volk könnte an dem durch allgemeine Abstimmung sanctio-nirten Plebisit etwas ändern. So legt sich jede Partei die Sache zurecht, und die Misstrümmer gegen die Regierung ergreift alle Kreise der Bevölkerung.

In Turin erzählt man sich, wie ein Correspondent der „A. A. Z.“ berichtet, eine sehr charakteristische Anecdote über die Gedanken Napoleons bei Abschließung der Convention. Lamarmora erklärte, daß Belletti und Froissone notwendig seien, um die römische Gränze gehörig „schützen“ zu können und fragte, was denn geschehen solle, wenn Freiwillige eindringen könnten? Hierauf habe der Kaiser trocken erwiesen: Mais alors c'est que le bon Dieu aurait abandonné la papauté.

Das römische National-Comité hat, wie die Turiner „Stampa“, ein Manifest veröffentlicht, welches den Geist des Vertrages vom 15. September sehr gut auslegt, indem es sagt, die Mission des römischen Volkes besthehe darin, die Kirche für das Papstthum zu retten, Rom den Römern wiederzugeben, und die große italienische Regeneration zu vervollständigen. „Stampa“ nennt diese Auslegung eine sehr gute.

Die „Europe“ meldet: „Die Kaiserin Eugenie geht nach Baden-Baden und ist vielleicht jetzt schon dort eingetroffen. So wird uns soeben mitgetheilt.“ Die „Europe“ hält es auch wieder für sehr möglich, daß der Kaiser die Kaiserin auf deutschen Boden entgegen reise. Nach einem Pariser Telegramm der „Presse“ vom 2. geht der Kaiser nicht nach Deutschland.

Der Württemberger „Staatsanzeiger“ kündigt den Beitritt Württembergs zum neuen Zollverein in folgender Weise an: Unter dem Vortheile Se. M. des Königs fand gestern unmittelbar nach Beendigung der neuen eingetretenen Departementschefs eine Signierung des

f. geheimen Rates statt, deren Ergebnis die unvermeidliche Absendung von Commissären nach Berlin war

um in Gemeinschaft mit Bayern den Beitritt zu dem erneuerten Zollvereine noch vor dem 1. d. zu erklären.

Neben diesem Schritte der f. Regierung bleibt deren Ansicht über den preußisch-französischen Handels-

vertrag bestehen, diese hält noch jetzt an der Ansicht fest, daß derseine die materiellen Interessen der Zollvereins-

Angehörigen gefährde. Dennoch glaubte sie in ihrem Widerstande gegen denselben nicht länger verharren zu sollen. Wollte sie diesen bis zum Aus-

tritte aus dem Zollvereine treiben, dann müßte ein Ersatz für letzteren in der Bildung einer selbständigen Zollgruppe mit tauglichen Zollgränen gefunden, müßte Württemberg für das verlorene ein neues Handelsver-

biet gesichert werden, müßte die Regierung auf dies-

sem Wege der Isolierung der vollen Zustimmung der

Landesvertretung sicher sein. Da keine dieser Vor-

aussetzungen zutrifft, da überdies die neuesten Kund-

gebungen der zunächst Beteiligten eine große Bejorg-

niss des Landes in Betracht etwaiigen Ausschlusses Würt-

tembergs aus dem Zollvereine beweisen, so hat es die f. Regierung für ihre Pflicht halten müssen, ihren

Widerstand gegen den nunmehr von sämtlichen Re-

gierungen des Zollvereins angenommenen Handelsver-

trag aufzugeben.

Die Nachricht der „K. Z.“, daß den Regierungen von Hessen-Darmstadt und Nassau nur unter der Bedingung der Beitritt zum Zollverein gestattet worden sei, daß sie dem preußischen Vertrage wegen Ermäßigung der Rheinschiffahrtsabgaben beitreten, ist, nach einer Berliner Correspondenz der „Schl. Bl.“, un-

wahr; spezielle Bedingungen sind keinem der nachträglich zugetretenen Staaten gemacht worden.

Die „Wieder Abendpost“ schreibt: „In einer ausführlichen Besprechung der Prager Zollkonferenz ist die „Ostd. Post“ gestern bemüht gewesen, daß Scheitern derselben schon im voraus zu konstatiren und die Gründe davon nachzuweisen. Wir müssen diese Darlegung einer noch obschwedenden Verhandlung ausdrücklich ablehnen. Was den mit Unrecht schon früher gerügten Mangel einer Vollmacht des preußischen Commissarien betrifft, so hat die „Ostd. Post“ allerdings diesesmal Recht: nicht an dem Papier, sondern an dem ersten Willen der preußischen Regierung mußte Österreich gelegen sein. Allein es ist eben ein wesentliches Moment zur Beurtheilung der Sachlage, daß durch den Beginn der Prager Verhandlungen bei Österreich sowohl als den jüngst erst dem Zollvereine wieder beigetretenen Regierungen die Erwartung erzeugt war, es habe Preußen die beiden von Österreich aufgestellten Vorbedingungen schon angenommen.

womit der Erzbischof die Bezirke der inneren Stadt bestimmt hat.

Die Commerzdeputation in Hamburg hat, wie wir vernahmen, die Prager Handelskammer und die Prager Schiffahrts-Gesellschaft eingeladen, sich bei der Konferenz welche am 28. v. in Hamburg im Interesse der Verbesserung des Fahrwassers der Oberelbe eröffnet wird, durch Delegirte zu beteiligen. Die Delegirten sollen sich bereits Tags vorher in Hamburg einfinden.

Man schreibt aus Bozen 1. October: Gestern wurden die Bauernburgen von Meran, welche sich im heutigen Frühjahr zur Zerstörung der „heidnischen Göttingen“ aus Terracotta in den dortigen für die Gurgäste bestimmten Auflagen verbunden hatten, vom hiesigen Kreisgericht abgeurtheilt. Andreas Ganthaler, der allein an die Statuen Hand angelegt hatte, wurde zu fünf Monaten schwere Haft angeklagt, welche der Theilnahme schuldig erkannt wurden, zu zwei Monaten einfachen Arrests, nebst dem alle zur ungeheilten Hand zum Ersatz des Schadens von 146 fl. 97 kr. an die Gurgäste von Meran verurtheilt.

Der Gutsbesitzer Norbert Schumann aus Kujawki, 34 Jahre alt, im Jahre 1847 wegen Landesverräthe erster

Klasse zu 15jährigem Festungsarrest verurtheilt, später amnestiert, soll Civil-Commissionär für den Kreis Wagrowiec gewesen sein, später aber dieses Amt aufgegeben haben, um an dem Kampfe in Polen Anteil zu nehmen. Über seine Ernennung zum Civil-Commissionär enthält die Brieftafel eine Notiz. Der Angeklagte bestreitet, ein solches Amt bekleidet und erklärt mit dem Grafen Dzialyński in keiner Verbindung gestanden zu haben. Dagegen gibt er zu, sich in Skupie der Insurgentenschaft des Witold v. Turno angeschlossen und die Gefechte bei Pejsern, Rykow und Kolo mitgemacht zu haben. Im Monat Juni v. J. sei er vom russischen Militär verhaftet und ohne Verhör nach Preußen ausgeliefert worden. Er will in den Reihen der Aufständischen nicht als Officier, sondern nur als Gemeiner gedient haben. An einen Aufstand gegen Preußen habe er nicht gedacht, denn wer die politischen Kämpfer in Russland und ihre Beschaffenheit gesehen habe, der würde nach einem Kampf mit Preußen alle Sehnsucht verloren haben.

— Rechtsanwalt Deyck stellt hierauf den Antrag auf Entlassung des Angeklagten; der Ober-Staatsanwalt widerspricht diesem Antrag.

Albert Cunow, 44 J. alt, Pächter des Gutes Slupy im Kreise Schubin, soll nach der eigenhändigen Notiz des Grafen Dzialyński Kreis-Commissionarius gewesen sein. Der Angeklagte stellt die sämtlichen Anschuldigungspunkte in Abrede, er will mit dem Grafen Dzialyński in keiner Verbindung gestanden, ihn auch nie gesehen haben. — Rechtsanwalt Elben beantragt die Freilassung dieses Angeklagten, und der Ober-Staatsanwalt stimmt dem Antrage bei, indem er bemerkt, daß der Angeklagte auch während der Untersuchung nicht in Haft gewesen sei.

Carl v. Brodowski, 39 J. alt, Besitzer des Gutes im Kreise Wagrowiec gelegenen Rittergutes Pawlowo ist in der Dzialyński'schen Brieftafel als Kriegs-Commissionarius für den Kreis Wagrowiec bezeichnet. Er soll auch als solcher gewirkt und einen bei Dzialyński vorgefundenen Rapport über zu stellende Mannschaften und Auslieferungsgegenstände geschrieben haben. Der Angeklagte bestreitet diese Behauptungen der Anklage.

Ein Antrag auf Entlassung dieses Angeklagten wird nicht gestellt, da in Betracht seiner in der nächsten Woche noch eine Beweisaufnahme stattfinden muß.

Heinrich Schumann, 42 Jahre alt, Besitzer des Gutes Althütte im Kreis Czarnikau, Doctor der Rechte und bis zu seiner Verhaftung Redakteur des „Dzien. pozn.“. Der Angeklagte wird beschuldigt Civil-Commissionarius für den Kreis Czarnikau gewesen zu sein, und die Brieftafel soll, nach der Anklage, seinen Namen enthalten, wie auch eine zweite auf ihn bezogene Notiz, nach welcher von Heinrich Szumann 260 Thaler aus dem Czarnikauer Kreis eingezahlt sind. — Der Angeklagte richtet, bevor er sich über die Anklagepunkte selbst auslässt, einige Worte an den Gerichtshof, in denen er darauf hinweist, daß die Anklage gegen ihn sich auf polizeiliche Verichte stütze, daß aber weiß er den Schreiber derselben, noch ihn kenne. Die Anklage stellt ihn, so fährt der Angeklagte fort, als einen wuthschaubenden Renegaten dar; das sei er nicht. Was er sei, das sei er durch Geburt, Sitte und Überzeugung, persönliche Rücksichten und Vortheile habe er nie gefaßt und verfolgt. Die Nationalfrage sei in seiner Auffassung nicht dadurch zu erledigen, daß man sich gegenseitig mordet, sondern dadurch, daß man sich in Frieden und Eintracht bemühe, den geschichtlichen Beruf zu erfüllen und sich zu

### † Krakau, 4. October.

Das allerhöchste Namensfest Sr. k. l. apostolischen

Majestät wurde heute durch ein solenes Hochamt,

welches der hochwürdige Bischof Gacek im Bei-

sein aller Civil- und Militär-Autoritäten und unter

Beteiligung vieler Andächtigen um 10 Uhr Vermitt-

tags in der Kathedrale gezeigt, gefeiert.

—

Bien, 3. Oct.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna wird

in dieser Woche auf ihrer Durchreise von Italien

nach Prag hier erwartet.

Der „Ostd. Post“ zufolge ist Ihre kais. Hoheit

Erzherzogin Maria Theresa, die älteste Tochter

Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzog Albrecht, mit

dem Herzog Philipp von Württemberg verlobt

worden. Die Braut ist gegenwärtig 19 Jahre alt,

der Bräutigam in seinem 26 Jahre. Herzog Philipp

vom Württemberg ist der Sohn des Herzogs Friedrich

Wilhelm Alexander und der Prinzessin Marie von

Orleans, Tochter des Königs Louis Philippe.

Se. k. Hoheit Erzherzog Ludwig Victor nahm

gestern an dem Familien-Diner in Schönbrunn Theil

und fuhr um halb 5 Uhr mit dem Courrierzug nach

Ischl zurück.

Aus Ischl wird gemeldet, daß zu den dort statt-

findenden Hoffjagden dieser Tage der Kronprinz

von Preußen eintreffen wird.

Der Herzog Robert von Parma ist vorgestern

mittelst Courrierzuges nach München abgereist.

Staatsminister Ritter v. Schmerling trifft

heute Abends in Begleitung seines Bruders des FME.

Ritter von Schmerling von Ischl hier ein.

Der k. englische Minister Lord Clarendon wird

in Kürze von Benedix wieder hier eintreffen.

Freiherr v. Bach hat seinen Aufenthalt in Wien

abermals, und zwar diesmal bis zur Rückkehr Sr.

Majestät des Kaisers, welche am 12. d. M. erfolgen

soll, verlängert.

Die „C. Dest. Z.“ dementirt die Nachricht betref-

fend die Annahme der Entlassung des Judex curiae

H. Andraßij. Bis jetzt sei nicht einmal bekannt,

ob überhaupt ein Entlassungsgesuch eingereicht worden.

Der gewisse ungarische Hofkanzler Graf For-

gach ist hier eingetroffen. Seine Anwesenheit hat

lediglich national-ökonomische Gegenstände zum Zweck,

und zwar gilt sie der im Entstehen begriffenen ungarischen Export- und Vorschubbank, die vom Statthal-

tereirath in Oden bewilligt wurde. An der Spitze

dieses Unternehmens steht außer dem genannten Herrn

f. Regierung für ihre Pflicht halten müssen, ihren

Widerstand gegen den nunmehr von sämtlichen Re-

gierungen des Zollvereins angenommenen Handelsver-

trag aufzugeben.

Die Nachricht der „K. Z.“, daß den Regierungen

von Hessen-Darmstadt und Nassau nur unter der Bedi-

ngung der Beitritt zum Zollverein gestattet worden sei,

daß sie dem preußischen Vertrage wegen Ermäßigun-

gung der Rheinschiffahrtsabgaben beitreten, ist, nach einer Berliner Correspondenz der „Schl. Bl.“, un-

wahr; spezielle Bedingungen sind keinem der nach-

träglich zugetretenen Staaten gemacht worden.

Jai reçu une lettre de mon garçon“ sagt die

Kaiserin zu ihren Damen mit lauter Stimme, welche die

Umstehenden deutlich vernehmen können. Nochmals wieder-

holt sie mit sichtlicher Freude die Neußerung und blickt in

das Papier. Il m'amuse, sagt sie lächelnd und wir kön-

nen, da wir in der Nähe stehen; ganz deutlich die Schrift-

züge des Kronprinzen Frankreichs sehen. Es sind groÙe

Wörter, während der prächtige Kalligraphie die Atmos-

phäre erfüllt. Rechts führt eine Thür mit Damastvor-

hängen in das Toilettenzimmer. Die Möbel sind

alle in die Farben Blau und Weiß gehüllt, die Fenster

gleichfarbig verhängt. Am Kaminfeuer steht eine antik-

vergoldete Uhr, deren Glockenschlag die Zeit bis in's Bade-

cabinet hinein verkündet, zu beiden Seiten schwer vergol-

deten Armleuchter. Mächtige Spiegel und Toilettegegen-

stände aus Porzellain vervollständigen die Einrichtung.

Das Badezimmer enthält die zinnerne Badewanne, ein

Sophia und einen kleinen Toilettenspiegel. Der Boden ist

mit dicken Teppichen belegt. Auch hier herrschen die Far-

ben Blau und Weiß vor.

Diese Badezimmer wurden eigens für die Kaiserin von

Rußland hergerichtet, als sie in diesem Sommer hier die

Gur gebrauchte. Die Kaiserin wohnte im Hotel zum

„Allee-Saal“ und von ihrem App



Kundmachung

(1019. 1)

Erfenntniss.

Das k. k. Landesgericht in Straßlach als Prüfericht zu Benedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der dortigen k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Druckschrift: "Il Caporale degli Zuavi, ovvero il Ré Galantuomo Vittorio Emanuele II. per Filippo Santi Milano, Francesco Pagnoni tipografo editore 1862" die in den §§ 63, 64, 65 St. G. näher bezeichneten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe; ferner jener der Druckschrift: "A Napoli, racconto storico contemporaneo di G. B. Toricelli, Milano Francesco Pagnoni tipografo editore 1861" das im §. 65 St. Ges. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begründet, und hat hiemit zugleich nach §. 36 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung verbunden.

Benedig, am 21. September 1864.

N. 24390. Kundmachung (1018. 1-3)

Mit Beziehung auf die hierortige Verlautbarung vom 8. Juli d. J. wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Kinderpest im Königreiche Polen laut Mittheilung des k. k. österr. General-Consulates vom 14. d. Ms. noch in 42 Ortschaften herrscht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau am 24. September 1864.

N. 17565. Edykt. (1016. 2-3)

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom p. Henryka Komara właściwemu doniosły, w ogóle zaś aby wszelkim możebnym do obrony środków prawnych użyl, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaczy musiały.

Kraków, 19 Września 1864.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Henryka Komara zupełnie jest niewiadome, przeto ces. król. Sąd kraj. weelu zastępowania pozwanego, jak również na koszt i niebezpieczenstwo jego tutejszego Adw. p. Dr. Rydzowskiego kuratorem nieobecnego ustanoili, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicy obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom pozwanemu, aby w zwycz oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustalonionemu dla niego

Kraków, 13 Września 1864.

L. 16578. E d y k t . (1015. 2-3)

C. k. Sąd krajowy zawiadamia nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego p. Józefa Dunina, że s. p. ojciec jego Jan Nepomucen Szpot de Skrzynna Dunin w dniu 19 Listopada 1863 r. w Wadowicach zmarły — rozporządzeniem ostatniej woli z dnia 2go Listopada 1863go roku zupełnie go wydziedziczył, i że Sąd krajowy dla uwiadomienia go o tem, tudzież dla czuwania nad prawami jego, ustanoili mu kuratora w osobie Adwokata w Krakowie p. Dra. Rydzowskiego, a substytutego tegoż w osobie p. Dra. Koreckiego, Adwokata w Krakowie.

Kraków, 13 Września 1864.

Aus Anlaß der Veränderung meines Geschäftes werden sämtliche am Lager befindliche

Mode - Waaren

a 18:

Seiden-, Woll- und Baumwoll-Stoffe

auf Damenkleider, Damen-Tücher und Shawls,

Winterstoffe auf Oberkleider für Herren und Damen,

wollene Decken,

Winter- & Sommerüberzieher für Damen,

gegen Nachlaß von 20, 30, 40 bis 50 Prozent,

ferner Leinwand und sonstige currente Artikel nach Fabrikspreisen ausverkauft.

Zugleich werden Bestellungen auf Damenüberwürfe nach der neuesten Façon unter Oberaufsicht einer renommierten Person mit Eleganz und Vollkommenheit ausgeführt.

Neueste grosse Geld-Verloosung

garantiert und geleitet von der freien Stadt Frankfurt a. M.

von 1 Million 967,900 Gulden.

Die Hauptpreise sind: fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 2 mal 20,000,

15,000, 12,000, 10,000, 8,000, 5,000, 4,000, 3,000, 14 mal 2,000, 117 mal 1,000 je. sc.

Bei der schon am 23. und 24. November

stattfindenden Ziehung kann man sich für wenige öst. W. fl. 6 mit einem ganzen Loos, für fl. 3 mit einem halben

Loos, bestelligen durch das Bankgeschäft von

Jacob Strauss in Frankfurt a. M.

Die amtlichen Gewinnlisten werden sofort nach der Ziehung kostenfrei versendet und die Auszahlung

der Gewinne erfolgt in Silber, 14 Tage nach der Ziehung.

(978. 8)

Kundmachung.

(1014. 2-3)

In den, der Stadt-Commune Krakau eigenthümlich gehörigen Baumschulen, ist eine bedeutende Quantität von selbst gezogenen, für den heutigen Herbst zur Verpfanzung vollkommen geeigneten jungen wilden Bäumen u. s.:

a)	8jährige Kastanien	das Stück à 20 fr. 100 Stück 15 fl.
4	"	à 10 " 100 " 9 "
8jährige reichblühende Kastanien	à 1 fl.	
6	"	à 75 fr.
b)	10jährige Eschen	das Stück à 20 fr. 100 Stück 15 fl.
6	"	à 15 " 100 " 12 "
4	"	à 10 " 100 " 9 "
c)	6 " Ahorn	à 15 " 100 " 12 "
4	"	à 10 " 100 " 9 "
d)	4 " Akazien	à 10 " 100 " 9 "
2	"	à 5 " 100 " 4 "
e)	6 " Linden	à 15 " 100 " 12 "
4	"	à 10 " 100 " 9 "
f)	6 " hochstämmige Maulbeerbäume	1 St. à 15 " 100 " 12 "
4	"	1 " à 6 " 100 " 5 "
2	"	1 " à 3 " 100 " 2 "
2	" hochst. Maulberb. (nicht überpfl.)	1 " à 2 " 100 " 1 "

zum Verkaufe vorrätig.

Kauflustige werden ersucht, sich wegen Ankauf derselben entweder direct beim Stadt-Magistrat im 5ten Departemente, oder aber bei dem städtischen Gärtner Herrn John in dessen Wohnung an den Plantagen, in der unmittelbaren Nähe des h. Geist-Spitals zu melden.

Diese bereits mehrere Male versetzten, und somit zur weiteren Cultur vorbereiteten Bäumchen, werden ihrer niedrigen Preise wegen, vorzüglich den Landgemeinden, welche gesetzlich zur Bepflanzung der Communicationswege verpflichtet sind, anempfohlen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, 24. September 1864.

N. 17565. Edykt. (1016. 2-3)

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom p. Henryka Komara właściwemu doniosły, w ogóle zaś aby wszelkim możebnym do obrony środków prawnych użyl, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaczy musiały.

Kraków, 19 Września 1864.

zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońce sobie wybrał — i o tem ces. król. Sądowi Kraju-

wemu doniosły, w ogóle zaś aby wszelkim możeb-

nym do obrony środków prawnych użyl, w razie

bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki

sam sobie przypisaczy musiały.

Den an Brustbücheln Leidenden aber können diese Deli-

cateffen, die aus den edelsten Säften und feinsten in- und

ausländischen Früchten bereitet sind, und sich außehnd, lin-

dernd und erquickend glänzend bewährt haben, als radicale

Mittel bestens empfohlen werden.

Durch gütigen Zuspruch sich des Obrigkeitigen zu über-

zeugen, ladet hiermit ergebenst ein

Hochgenüsse des Orients!

Die orientalische Zucker-Delicatessen-Hand-  
lung des Unterzeichneten (Wien, Praterstraße, Nr. 15), von welcher sich zum ersten Male hier in Krakau während der Marktzeit am Ringplatze vis à vis dem Hotel de

Dresden eine Filiale befindet, bietet allen Feinschmeckern eine Fülle der edelsten und herrlichsten Genüsse des Orients, als:

Dulczech's, Sorbeth's, Rachatbam

(Sultansbrot).

Den an Brustbücheln Leidenden aber können diese Deli-

cateffen, die aus den edelsten Säften und feinsten in- und

ausländischen Früchten bereitet sind, und sich außehnd, lin-

dernd und erquickend glänzend bewährt haben, als radicale

Mittel bestens empfohlen werden.

Durch gütigen Zuspruch sich des Obrigkeitigen zu über-

zeugen, ladet hiermit ergebenst ein

J. Frehmann,

aus der Moldau.

Die obenbezeichneten Delicatessen werden en gros und en detail zu den billigsten Preisen verkauft; bei Abnahme größerer Partien wird entsprechende Provi-

tion gewährt.

(1020. 1-2)

Gänzlicher AUSVERKAUF!

Wegen Auflösung des Geschäftes wird nach einer Concursmasse ein großes Lager fertiger Wäsche, Damen- und Herrenhemden, Sacktücher und Leinwand von allen Sorten zu herabgesetzten Preisen verkauft werden.

Preis-Courant:

Gestickte Damenhemden von Leinwand das Stück

3,50 — 4,50

Echte Leinwandhemden für Herren das Stück

2,20 — 3,20

Ein Perkalhemd . . . . . 1,40

Ein halbes Dutzend echte Leinen-Sacktücher

1,80 und höher.

Das Verkaufs-Locale befindet sich

in der Grodgasse Nr. 58 im Gewölbe

des Herrn Michałowski. (1021. 1-3)

Theater-Anzeige.

Morgen Mittwoch den 5. October

Flotte Bursche

oder:

Das Bild der Potiphar.

Comische Operette in 1. Aufzuge v. Braun, Musik v. Suppée.

Diesem geht vor:

Buch 3, Capitel I.

Lustspiel in 1 Akt von Souin und Gierz.

Metereologische Beobachtungen.

Barom. Höhe

auf Paris. Einie

in Paris. Einie

Relative Feuchtigkeit

der Luft

Richtung und Stärke

des Windes

Zustand der Atmosphäre

Ercheinungen in der Luft

Aenderung d. Wärme im Laufe des Tages von 1 bis

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000</